

Herzenssachen – Lebensweisen



PAAR- UND LEBENSBERATUNG | *Jessica Priëß*

VERSTEHEN • VERBINDEN • VERÄNDERN

Offen für die Vielfalt des Lebens.

Erweiterte Vertraulichkeitsvereinbarung/ NDA

Paar- und Lebensberatung Jessica Priëß - Herzenssachen Lebensweisen

zwischen

Paar- und Lebensberatung **Jessica Priëß** Herzenssachen – Lebensweisen
– nachfolgend „Beraterin“ –

und

– nachfolgend „Klient*in bzw. Klient*innen“

Präambel

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Beratungsbeziehung ein besonders hohes Maß an Vertrauen, Schutz der Privatsphäre und Diskretion erfordert.

Diese Vereinbarung ergänzt die allgemeinen Regelungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz und dient dem besonderen Schutz persönlicher, familiärer, gesundheitlicher, beruflicher oder öffentlicher Interessen der Klientin bzw. des Klienten.

§ 1 Gegenstand der Vertraulichkeit

Die Beraterin verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Beratung bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Dies umfasst insbesondere:

- die Identität der Klientin bzw. des Klienten,
- die Tatsache der Inanspruchnahme einer Beratung,
- Termine und Kommunikationsdaten,
- persönliche Lebensumstände,
- Beziehungs- und Familiensituationen,
- sexuelle Orientierung, Identität oder Sexualität,
- gesundheitliche und psychische Belastungen,
- Suchterfahrungen,
- berufliche, wirtschaftliche oder öffentliche Angelegenheiten,
- sämtliche Gesprächsinhalte und Beratungsprozesse.

§ 2 Schutz der Identität

Die Beraterin verpflichtet sich, weder gegenüber Dritten noch in Veröffentlichungen, Vorträgen, Fortbildungen, sozialen Medien oder Werbematerialien Angaben zu machen, die eine Identifizierung der Klientin oder des Klienten ermöglichen könnten.

Dies gilt auch dann, wenn keine Namensnennung erfolgt, eine Identifizierung jedoch durch indirekte Hinweise möglich wäre.

§ 3 Ausschluss von Referenz- und Werbenutzung

Die Beratungsbeziehung darf nicht zu Werbe-, Referenz- oder Marketingzwecken verwendet werden.

Insbesondere wird die Beraterin nicht erklären oder andeuten, dass eine bestimmte Person, Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, Führungskraft, Unternehmerin oder Unternehmer, Künstler*in, Politiker*in, Sportler*in oder sonstige bekannte Person beraten wurde.

§ 4 Dokumentation

Die Beraterin verpflichtet sich zu einer datensparsamen Dokumentation.

Für die Durchführung der Beratung und die Abrechnung werden lediglich die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet. Eine Dokumentation persönlicher

Gesprächsinhalte erfolgt grundsätzlich nicht, soweit sie für die Durchführung der Beratung nicht erforderlich ist.

Auf die Führung ausführlicher Gesprächsprotokolle oder inhaltlicher Beratungsakten mit der Dokumentation besonders sensibler Daten, wird verzichtet, sofern nicht § 6 dieser Vereinbarung zutrifft.

Persönliche Informationen und Gesprächsinhalte werden vertraulich behandelt und daher auch nicht ohne Einwilligung an Dritte weitergegeben, soweit keine gesetzliche Verpflichtung oder rechtliche Befugnis hierzu besteht.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Beraterin zur Qualitätssicherung ihrer beruflichen Tätigkeit fachliche Supervision und Intervision in Anspruch nehmen darf.

Eine Besprechung von Beratungsanliegen erfolgt ausschließlich anonymisiert und in einer Weise, die eine Identifizierung der Klientin bzw. des Klienten ausschließt.

Eine solche anonymisierte fachliche Reflexion stellt keine Offenlegung vertraulicher Informationen im Sinne dieser Vereinbarung dar.

§ 5 Elektronische Kommunikation

Die Beraterin trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.

Soweit möglich, werden datenschutzfreundliche Kommunikationswege genutzt.

Wünsche des/der Klient*in bzw. Klient*innen dazu:

Beratungsinhalte werden nicht ohne ausdrückliche Zustimmung aufgezeichnet.

§ 6 Grenzen der Vertraulichkeit

Diese Vereinbarung gilt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Offenlegung von Informationen kann ausschließlich erfolgen, wenn:

- eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht,
- eine rechtskräftige gerichtliche Anordnung vorliegt,
- eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben einer Person besteht,
- schwerwiegende Kindeswohlgefährdungen bekannt werden und eine Offenlegung rechtlich zulässig oder erforderlich ist.

Soweit rechtlich zulässig, wird die betroffene Person vor einer Offenlegung informiert.

§ 7 Dauer der Verpflichtung

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht über die Beendigung der Beratungsbeziehung hinaus zeitlich unbefristet fort.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum

Klient*in bzw. Klient*innen

Jessica Prieß
